

**Preisblatt
des Messstellenbetriebes
für moderne Messeinrichtungen
und intelligente Messsysteme
der e-netz Süd Hessen AG**
Gültig ab 01. Januar 2025



Preisblatt 1: Standardleistungen

des Messstellenbetriebes gemäß Messstellenbetriebsgesetz für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme.

Das Messstellenbetriebsgesetz sieht für grundzuständige Messstellenbetreiber nach Letztverbrauchs- bzw. Einspeisekategorien gestaffelte Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb vor.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, im **Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise ohne Umsatzsteuer sind gerundet.

Preise für moderne Messeinrichtungen in Niederspannung

Moderne Messeinrichtung (Standardleistung gem. § 35 Abs. 1 MsbG)	Preis je Messeinrichtung €/Jahr
mMe für Letztverbraucher	16,81 / 20,00
mMe für Anlagenbetreiber	16,81 / 20,00

Preise für intelligente Messsysteme in Niederspannung ¹⁾

Intelligentes Messsystem (Standardleistung gem. § 35 Abs. 1 MsbG)	Preis je Messeinrichtung €/Jahr		
	Preisobergrenze	Anteil Netzbetreiber	Anteil Anschlussnutzer
> 100.000	noch nicht verfügbar		
> 50.000 ≤ 100.000	168,07 / 200,00	67,23 / 80,00	100,84 / 120,00
> 20.000 ≤ 50.000	142,86 / 170,00	67,23 / 80,00	75,63 / 90,00
> 10.000 ≤ 20.000	109,24 / 130,00	67,23 / 80,00	42,02 / 50,00
> 6.000 ≤ 10.000	84,03 / 100,00	67,23 / 80,00	16,81 / 20,00
Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG	109,24 / 130,00	67,23 / 80,00	42,02 / 50,00

Für Verbrauchsstellen mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch unterhalb 6.000 kWh ist nach Messstellenbetriebsgesetz eine Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem optional möglich.

Intelligentes Messsystem (Standardleistung gem. § 35 Abs. 1 MsbG)	Preis je Messeinrichtung €/Jahr		
	Preisobergrenze	Anteil Netzbetreiber	Anteil Anschlussnutzer
3.000 bis 6.000 kWh	50,42 / 60,00	33,61 / 40,00	16,81 / 20,00
≤ 3.000 kWh	25,21 / 30,00	8,40 / 10,00	16,81 / 20,00

¹⁾ technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt

**Preisblatt
des Messstellenbetriebes
für moderne Messeinrichtungen
und intelligente Messsysteme
der e-netz Süd Hessen AG**



Gültig ab 01. Januar 2025

Preise für intelligente Messsysteme für Anlagenbetreiber ¹⁾

Intelligentes Messsystem (Standardleistung gem. § 35 Abs. 1 MsbG)	Preis je Messeinrichtung €/Jahr		
	Preisobergrenze	Anteil Netzbetreiber	Anteil Anschlussnutzer
> 100 kW	noch nicht verfügbar		
> 25 ≤ 100 kW	168,07 / 200,00	67,22 / 80,00	100,84 / 120,00
> 15 ≤ 25 kW	109,24 / 130,00	67,22 / 80,00	42,02 / 50,00
> 7 ≤ 15 kW	84,03 / 100,00	67,22 / 80,00	16,81 / 20,00
> 1 ≤ 7 kW	50,42 / 60,00	33,61 / 40,00	16,81 / 20,00

Für Erzeugungsanlagen mit einer Leistung unterhalb 7 kW ist nach Messstellenbetriebsgesetz eine Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem optional möglich.

Intelligentes Messsystem (Standardleistung gem. § 35 Abs. 1 MsbG)	Preis je Messeinrichtung €/Jahr		
	Preisobergrenze	Anteil Netzbetreiber	Anteil Anschlussnutzer
> 1 ≤ 7 kW	50,42 / 60,00	33,61 / 40,00	16,81 / 20,00

¹⁾ technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt

Preise für intelligente Messsysteme für Anlagenbetreiber ¹⁾

2 Preise für Zusatzleistungen

Auf Anfrage und sofern die Bereitstellung der Zusatzleistung technisch möglich ist. Die Zusatzleistung ist zahlbar auf separater Rechnung durch den Besteller nach Maßgabe von § 34 Abs. 2 und Abs. 3 MsbG (§ 3 Abs. 1 S. 4 MsbG).

2.1 Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG

2.1.1 Zusatzleistungen mit einmaligem Entgelt

Zusatzleistung	Preis in € netto (einmalig)	Preis in € brutto (einmalig)
Ab 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	25,21	30,00

2.1.2 Zusatzleistungen mit jährlichem Entgelt

Zusatzleistung	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
Ab 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, an nicht von § 29 Abs. 1 oder Abs. 2 MsbG erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG)	Preisobergrenzen, welche in entsprechender Anwendung von § 30 Abs. 1 bis 3 MsbG für den jeweiligen Unterzählpunkt gelten würden	
Zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a EnWG a) die für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzanschluss oder an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG notwendige Datenkommunikation, b) weitere erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 MsbG)	8,40	10,00

¹⁾ technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt

**Preisblatt
des Messstellenbetriebes
für moderne Messeinrichtungen
und intelligente Messsysteme
der e-netz Süd Hessen AG**

Gültig ab 01. Januar 2025



Preise für intelligente Messsysteme für Anlagenbetreiber ¹⁾

Zusatzleistung	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
Die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a EnWG notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 MsbG)	8,40	10,00
Die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen, a) für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem EEG oder dem KWKG oder b) für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 MsbG)	8,40	10,00
Die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a MsbG sowie den §§ 9 oder 100 EEG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 MsbG)	25,21	30,00
Die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 MsbG)	8,40	10,00
Die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 MsbG an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 MsbG)	8,40	10,00

¹⁾ technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt

**Preisblatt
des Messstellenbetriebes
für moderne Messeinrichtungen
und intelligente Messsysteme
der e-netz Süd Hessen AG**

Gültig ab 01. Januar 2025



Preise für intelligente Messsysteme für Anlagenbetreiber ¹⁾

Zusatzleistung	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
Teilnahme am Tertiärregelenergiemarkt	8,40	10,00
Teilnahme am Sekundärregelenergiemarkt	16,81	20,00
Teilnahme am Primärregelenergiemarkt	25,21	30,00
Nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway, an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestattete Netzanschlüsse (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 MsbG)	25,21	30,00
Die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 MsbG)	8,40	10,00
Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 4 MsbG in den Fällen der § 34 Abs. 2 Nr. 2, 3 bis 5, 8 und 9 sowie § 34 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 MsbG jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 11 MsbG)	8,40	10,00
Für die Abwicklung von Standardleistungen und zusätzlich für die Abwicklung der genannten Zusatzleistungen		

2.2 Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG

Zusatzleistung	Preis in € netto/Jahr	Preis in € brutto/Jahr
Wandlersatz Mittelspannung	226,89	270,00
Wandlersatz Niederspannung	29,41	35,00
Schaltgerät bei mMe	21,01	25,00

¹⁾ technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt